

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

92 (24.7.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N.° 92.

Karlsruhe 24. Juli.

## Mittheilung aus den Sitzungen der zweiten Kammer.

Fortsetzung des Commissionsberichts über die Nachweisungen des Aufwandes der Militär-Administration in den Rechnungsjahren 1827, 1828 und 1829, welche der Abg. Hoffmann in der 52. öffentlichen Sitzung am 4. Juli erstattet hat.

### c. Montirungskosten.

Hier ist am geeignetsten die Voranschaffung von Tüchern und andern Requiristen, nebst dem Macherlohn der Schneider, als wirkliche Ausgabe anzunehmen; es ist dieß auch aus den summarischen Rechnungen ersichtlich.

Diese Ausgaben waren im Jahr 1827: 85,890 fl. 33 $\frac{1}{4}$  fr., im Jahr 1828: 107,114 fl. 19 fr., im Jahr 1829: 68,288 fl. 19 fr. Zusammen 261,293 fl. 11 $\frac{1}{4}$  fr. Durchschnitt 87,097 fl. 43 $\frac{11}{12}$  fr.

Die Etatsbewilligungen berechnen sich folgendermaßen: für das Jahr 1827: 134,177 fl. 27 fr., für das Jahr 1828: 118,416 fl. 27 fr., für das Jahr 1829: 118,416 fl. 27 fr. Zusammen 371,010 fl. 21 fr. Durchschnitt 127,003 fl. 27 fr.

Die Etatsbewilligungen, verglichen mit den Rechnungsresultaten, zeigt sich im Durchschnitt jährlich die bedeutende Ersparniß von 40,005 fl. 43 fr. Bei der Einrichtung der Durchschnitts-Etats und der Massengelder-Kasse soll der Ueberschuß der einzelnen Rubriken gegen den Etatsfab in der Massengelder-Rechnung der betreffenden Rubrik gut geschrieben werden, weil man annimmt, es ist in dem fraglichen Jahre nur aus dem Grund weniger ausgegeben worden, weil in einem andern Jahr desto mehr ausgegeben werden wird. Allein vergleicht man mit dieser Ersparniß die Summe, welche aus den Resten der drei Jahre bei der Massengelder-Kasse dem Montirungsfond gut geschrieben worden sind, nämlich im Jahr 1827: 11,585 fl. 59 fr., im Jahr 1828: 2,762 fl. 47 $\frac{3}{4}$  fr., im Jahr 1829: 31,853 fl. 29 $\frac{3}{4}$  fr. Zusammen 46,202 fl. 16 $\frac{1}{2}$  fr. Durchschnitt 15,400 fl. 45 fr., so zeigt sich, abgesehen davon, daß auch Voranschaffungen für andere Branchen, namentlich für die Gensdarmarie, darunter begriffen sind, ein jährliches Mehr von beinahe 25,000 fl., welche entweder den Rest des Nachlasses (vid. a.) decken,

oder zu andern Zwecken, als die Montirung, verwendet worden sind, und den Beweis zu liefern scheinen, daß die Etats-Position um diese Summe zu hoch ist, wenn man auch vor der Hand darauf keine Rücksicht nimmt, daß bei der angenommenen kurzen Kategorie die Vorräthe an Uniformen und Tüchern sich allzusehr anhäufen, und daß die Tuchpreise nach den Rechnungen nicht gering stehen.

Von obigen Gutschreibungen bei der Massengelder-Kasse gehören die Zuschüsse aus derselben abgezogen. Es ist auch ein solcher im Betrag von 16,962 fl. 44 fr. vorhanden, wovon der Rest mit 1543 fl. 27 $\frac{3}{4}$  fr. dem Fond für Armatur ic. gut geschrieben werden soll. Allein die Zelte wurden nicht vom Montirungsfond, sondern vom Fond für Armatur ic., allein verausgabt, weßhalb auch dort das Weitere angegeben wird.

### d) Casernirungskosten.

Unter dieser Rubrik sind nach Abzug d. s. Einnahmen zu Gunsten ic. verausgabt: Im Jahr 1827: 50,274 fl. 58 $\frac{1}{4}$  fr., im Jahr 1828: 50,027 fl. 14 $\frac{3}{4}$  fr., im Jahr 1829: 50,464 fl. 17 $\frac{1}{2}$  fr., Summa 150,776 fl. 30 $\frac{1}{2}$  fr., Durchschnitt 50,258 fl. 50 fr. Der Voranschlag für diese Rubrik war für das Jahr 1827: 70,113 fl. 21 $\frac{1}{2}$  fr., f. d. Jahr 1828: 75,491 fl. 25 $\frac{1}{2}$  fr., f. d. Jahr 1829: 75,491 fl. 25 $\frac{1}{2}$  fr., zusammen 211,096 fl. 12 $\frac{1}{2}$  fr., Durchschnitt 73,698 fl. 44 fr., also zeigt sich jährlich die bedeutende Ersparniß von 23,400 fl., welche sich wegen der Vermehrung des Dienststandes im Jahr 1827 von 294 Mann für dieses Jahr um 3600 fl., oder im Durchschnitt um 1200 fl., also auf 24,600 fl., erhöht.

Von dieser Ersparniß sind in der Massengelder-Kasse für den Casernirungsfond gut geschrieben worden: Im Jahr 1827: 7174 fl. 43 fr., im Jahr 1828: 1365 fl. 12 $\frac{1}{2}$  fr., im Jahr 1829: 17,376 fl. 4 $\frac{1}{2}$  fr., zusammen 25,916 fl., Durchschnitt 8638 fl. 40 fr.; ferner muß man hier in Anrechnung bringen, daß die s. g. eigenen Einnahmen, welche von der Ausgabe abgezogen wurden, unter dieser Rubrik von Bedeutung sind, und an Erlöse aus Dünger ic. im Durchschnitt 6000 fl. betragen mögen. Werden diese beiden Beträge von obiger Ersparniß in Abzug gebracht, so bleibt ein reines Mehr von 10,000 fl., welches um so sicherer beim Voranschlag für die Zukunft wird beachtet werden können, da nach der Bemerkung a. der Dienststand in den verfloßenen drei Jahren eher höher, als

geringer war, wie der, welcher dem Militär-Stat zur Grundlage diente.

e. Armatur, Sattelzeug und Lederwerk.

Auch hier nehme ich, wie bei den Montirungskosten, die Voranschaffungen von Materialien, Waffen etc. als die wirkliche Ausgabe zur Grundlage der Vergleichung mit dem Voranschlag. Jedoch beschränke ich mich auf die Jahre 1828 und 1829, weil in dem Jahre 1827 eine andere Rechnungs-Manipulation Statt fand, die eine Vergleichung sehr erschwert. Diese Ausgaben betragen im Jahr 1828: 63,124 fl. 48 fr., im Jahr 1829: 52,414 fl. 42 fr., zusammen 115,539 fl. 10 fr., Durchschnitt 57,769 fl. 35 fr., während der Voranschlag 23,175 fl. 31 1/2 fr. für jedes dieser Jahre war. Es berechnet sich demnach eine Mehrausgabe von 34,594 fl. 4 fr. für jedes der beiden Jahre, und von 69,188 fl. 8 fr. für beide zusammen. Diese Mehrausgabe mindert sich jedoch durch die Beiträge der Massengelderkasse für diesen Zweck nach Abzug der bei dieser Kasse für denselben Zweck gut geschriebenen Summen.

Die Beiträge der Massengelderkasse für beide Jahre sind 20,306 fl. 40 fr., die Gutschreibung beträgt 3789 fl. 49 fr., Rest 16,516 fl. 51 fr., nach deren Abzug noch eine Mehrausgabe von 52,671 fl. 17 fr. verbleibt, welche sich durch den Ersatz fremder Kassen für erhaltene Arbeiten etwas mindert. Eine Rechtfertigung dieser Etats-Überschreitung ist, wie schon im Allgemeinen bemerkt wurde, nicht gegeben.

Unter dieser Etatsposition ist die Summe von 18,506 fl. 11 3/4 fr. für Zelten verausgabt, welcher Betrag von der Massengelderkasse ersetzt wurde, aber nicht unter den oben angegebenen Beiträgen enthalten ist. Da er in der Massengelderkasse nicht definitiv verausgabt ist, sondern allmählig aus der Kriegskasse abgetragen werden soll, da er an dem Guthaben des Fonds für Armatur etc. bei der Massengelderkasse nicht abgeschrieben worden ist, so kann er auch an der Etats-Überschreitung nicht abgeschrieben werden.

Diese beträchtliche Ausgabe für Zelten zum Manöver, bei Philippsburg im Jahr 1828, läßt sich schon für den ersten Zweck nicht rechtfertigen, und ist nunmehr, wie der Präsident des Kriegsministeriums selbst zugibt, ganz unnütz geworden.

Anführen muß ich dabei noch, daß unter diesen Summen die Löhnung, Arbeits-Zulagen und andere Bezüge der Duvriers nicht begriffen sind, und daß die Untersuchung über die Vortheile und Nachtheile dieses, so wie der andern Militär-Gewerbe, als: Bäckerei, Schneiderei, Apotheke, nicht Gegenstand des dermaligen Berichts sind, da sie mit den betreffenden Militär-Stats genehmigt wurden. Der Bericht über das Budget wird hierüber das Geeignete enthalten.

f. Baukosten.

Ohne Berechnung der Kosten der Baudirection und nach Abzug der Zuschüsse aus der Massengelderkasse und

der zu Gunsten dieser Rubrik vereinnahmten Miethzins etc. betragen diese Ausgaben noch im Jahr 1827: 31,027 fl. 54 1/2 fr., im Jahr 1828: 29,617 fl. 2 1/2 fr., im Jahr 1829: 35,192 fl. 33 fr., zusammen 95,837 fl. 50 fr., Durchschnitt 31,945 fl. 57 fr., während für jedes dieser Jahre nur 15,000 fl. bewilligt waren. Diese so übermäßige Ueberschreitung über das Doppelte der bewilligten Summen für die drei Jahre im Betrag von 50,837 fl. 50 fr. ist eben so wenig, wie jede andere Rubrik, durch irgend ein Wort gerechtfertigt. In dem dritten Abschnitt, bei Prüfung der Massengelderkasse, wird sich ein weiterer großer Aufwand für Bau-Arbeiten offenbaren, wodurch der Gesamtaufwand für Bauten auf 162,410 fl. 28 3/4 fr. in den verfloffenen drei Jahren ansteigt, während nur 45,000 fl. bewilligt waren. Ihre Commission, meine Herren, sieht diesen Zweig der Militär-Administration für den schwächsten an, und glaubt zum Theil den Grund darin suchen zu müssen, daß für die Militärgebäude eine eigene Behörde, die Militärbaudirection, etablirt ist, welche nicht unthätig seyn will. Die nähere Erörterung dieses letztern Gegenstandes gehört jedoch ebenfalls der Prüfung des Militär-Stats an, da die fragliche Behörde bisher durch denselben genehmigt war.

g. Kadetten-Institut.

Für diese Anstalt wurden verwendet im Jahr 1827: 23,055 fl. 29 fr., im Jahr 1828: 22,033 fl. 11 1/2 fr., im Jahr 1829: 23,226 fl. 53 fr., zusammen 68,315 fl. 33 1/2 fr., Durchschnitt 22,771 fl. 51 fr., während nur folgende Summen genehmigt waren für das Jahr 1827: 17,795 fl. 40 fr., für das Jahr 1828: 18,341 fl., für das Jahr 1829: 18,341 fl., zusammen 54,477 fl. 40 fr., Durchschnitt 18,159 fl. 13 fr. Die Mehrausgabe beträgt von einem Jahr 4,612 fl. 38 fr., und im Ganzen die nicht unbedeutende Summe von 13,837 fl. 54 fr., deren Rechtfertigung nicht durch die erfolgreichen Resultate des Instituts wird versucht werden wollen.

h. Schwimmschulen.

Der Aufwand war im Jahr 1827: 2,365 fl. 10 3/4 fr., im Jahr 1828: 3,545 fl. 13 1/4 fr., im Jahr 1829: 4,798 fl. 42 fr., zusammen 10,709 fl. 6 fr., Durchschnitt 3,569 fl. 42 fr., während nur 1500 fl. für jedes Jahr bewilligt waren. Der Mehraufwand beträgt in den drei Jahren: 6,209 fl. 6 fr., wozu noch die von der Massengelderkasse ersetzte Ausgabe für die Erbauung einer Schwimmschule in Karlsruhe mit 17,705 fl. 36 1/2 fr. hinzutritt. Wenn Ihre Commission auch die Anstalt im Allgemeinen keinem Tadel unterwerfen will, so mußte ihr doch das unbedenkliche Vorfahren der Militär-Administration bei Ausgaben, welche sehr wohl die Genehmigung der Stände hätten abwarten können, auffallen.

i. Bayonetgefecht

ist eine Anstalt, welche durch die früheren Stats nicht genehmigt war, übrigens betragen die Ausgaben nur wenig; im Jahr 1827: 1,411 fl. 38 fr., im Jahr 1828: 604 fl.

23 fr., im Jahr 1829: 625 fl. 16 fr., zusammen 2,641 fl. 17 fr., Durchschnitt 880 fl. 26 fr.

k. Extrabewilligungen, Reservefond und Extrakosten.

Ich fasse diese Rubriken zusammen, weil sie wenigstens theilweis Ausgaben von gleicher Natur enthalten. Es sind Diäten und Reisekosten, Zugskosten, Sterbquartalien, ständige Gnadenzulagen, unständige Gratificationen, Abgangsposten und außerordentliche Ausgaben. Eine scheinbare Ausgabe von 20,243 fl. 11 $\frac{1}{4}$  fr., nämlich eine Abgabe an die Massengelderkasse zur Deponirung, habe ich, nach der Bemerkung im ersten Abschnitt Ziffer 7. b., ausgeschieden. Eine zweckmäßigere Abtheilung, als die bisherige, wäre nicht schwer zu treffen. Es wurden ausgegeben im Jahr 1827: 23,512 fl. 42 fr., im Jahr 1828: 34,963 fl. 23 $\frac{1}{4}$  fr., im Jahr 1829: 21,347 fl. 58 $\frac{3}{4}$  fr. (nach Abzug der oben bemerkten 20,243 fl. 11 $\frac{1}{4}$  fr.), zusammen 79,824 fl. 4 fr., Durchschnitt 26,608 fl. 1 fr. Bewilligt waren aber nur für das Jahr 1827: 7981 fl. 20 fr., für das Jahr 1828: 6858 fl. 40 fr., für das Jahr 1829: 6858 fl. 40 fr., zusammen 21,698 fl. 40 fr., Durchschnitt 7232 fl. 53 fr. Es zeigt sich daher eine jährliche Mehrausgabe von 19,375 fl. 8 fr., oder im Ganzen 58,125 fl. 24 fr.

Es läßt sich wohl denken, daß unter Ausgaben, wie sie in den genannten Rubriken aufgeführt sind, Ueberschreitungen des nach Durchschnitten bewilligten Etats nothwendig werden können; allein auch nur die Nothwendigkeit, oder wenigstens besonderer Nachtheil beim Aufschub der Ausgaben, sollten solche Ueberschreitungen rechtfertigen; daß aber dieß in gegenwärtigem Falle nicht vorliegt, zeigen folgende Bemerkungen:

1. Die Gnadenzulagen sind meistens an Personen bezahlt, welche schon mit 3000 und 4000 fl. besoldet sind, oder an Officiere geringeren Grades, mit dem Zusatz, bis sie einen höhern Dienstgrad erreichen. Unter diesen letztern ist sogar ein Pensionär, welcher wohl nie einen höhern Dienstgrad erreichen wird. Diese Zulagen sind nicht für die Uebertragung von Diensten bewilligt, welche nach den weiter unten (B. Ziffer 8. a.) entwickelten Grundsätzen für den Beauftragten eine Zulage rechtfertigen können, derartige Zulagen werden unter andern Rubriken verrechnet; es ist überhaupt nur eine einzige dabei, welche für eine bestimmte Verrichtung bewilligt ist, allein auch diese Verrichtung gehört nicht zu jenen, wofür nach den angeführten Grundsätzen eine Zulage gerechtfertigt erscheint.
2. Es kommen unter diesen Ausgaben Pensionen an Wittwen vor, von nicht geringem Betrag, namentlich eine von 600 fl. So weit diese Ausgaben gerechtfertigt sind, gehören sie auf den Pensionsfond.
3. Die Zugskosten sind an höhere Offiziere bezahlt bei Versetzungen unter Beförderung. Dergleichen Ausgaben wurden früher nicht genehmigt.
4. Die Bezahlung von Sterbquartalien an Officiers-

Wittwen ist eine neue Einrichtung, welche Ihre Commission für sehr zweckmäßig hält. Es wird dadurch eigentlich keine neue Ausgaben geschaffen, weil der erledigte Dienst so lange unbesetzt bleibt, oder der Beförderte so lange die Gehalts-Aufbesserung nicht bezieht, als das Sterbquartal dauert. Allein diese Ausgaben gehören nicht unter obige Rubriken, sondern da verrechnet, wo die Besoldung des Verstorbenen verrechnet wurde.

5. Es werden hier pro 1827 über 2000 fl. verrechnet als Zuschuß für das topographische Institut; pro 1828 und 1829 ist diese Ausgabe unter den Rubriken Gage und Massengelder verausgabt; allein sie gehört weder hierher noch dorthin, sondern auf jene Kasse, welche die Dotation dieses Instituts zu bezahlen hat.
6. In jedem der drei Jahre ist eine Summe von 4,100 fl. verausgabt, für extra-ordinäre Beförderung der Recruten, während der Exercierzeit. Da diese Ausgabe schon im Jahre 1827 bezahlt worden ist, so hätte beim Militär-Stat von 1828 darauf Rücksicht genommen werden sollen, was nicht geschehen ist.
7. Im Jahr 1828 wurden 19,751 fl. 14 $\frac{1}{4}$  fr. ausgegeben, welche durch das Herbstmandvire bei Philippsburg veranlaßt wurden. Dazu gehörten noch die weitem 18,506 fl. 11 $\frac{3}{4}$  fr. für den Ankauf von Zelten, welche unter der Rubrik für Armatur ic. verausgabt sind. Im Budget von 1828 liegt keine Genehmigung für diese Ausgabe.

ad B. Zur Beantwortung der oben gestellten zweiten Frage: „Ob die Militär-Administration auch innerhalb der Schranken der genehmigten Etats mit der gehörigen Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Geßellichkeit verfahren ist,“ wurden die bei Durchsicht der Rechnungen gemachten speciellen Bemerkungen unter allgemeine Grundsätze vereinigt, und ich habe Ihnen darüber Folgendes vorzutragen.

1) Unter den s. g. eigenen Einnahmen an Erböien ic. (siehe oben A. Ziff. 2. d.) sind Montur-Veränderungstaren enthalten, welche im Jahr 1829: 1092 fl. eingetragen haben. Diese Taren werden erhoben von den Soldaten, welche beabschiedet werden, bevor ihre Capitulationszeit zu Ende ist. Sie beträgt in der Regel 10 fl., zuweilen aber nur 5 oder 6 fl. Der Grund der Tare scheint darin zu liegen, daß für den neu eintretenden Mann die Montur des abgehenden verändert werden muß, aber so viel Ihrer Commission bekannt, werden die Uniformen nicht auf den Leib des Soldaten angemessen, und wenn dieß auch der Fall wäre, so ist der Betrag doch jedenfalls zu hoch.

Neben dieser Tare müssen die Beabschiedeten zuweilen auch noch Beiträge zur Wittwenkasse leisten, wozu gar kein Grund vorhanden zu seyn scheint.

2) Die Beabschiedung gegen Taren findet am meisten bei Soldaten Statt, welche für ihre noch übrige Dienstzeit einen andern Mann einstellen, doch scheint sie auch

häufig aus reiner Gnade auf bloße Bitten oder bei Civil-Anstellungen bewilligt zu werden. Dieser Schein geht aus vielen, den Kriegsberechnungen beiliegenden Urkunden hervor. Der Präsident des Kriegsministeriums hat in den Berathungen der Commission die Wahrheit dieses Verdachtes zugegeben. Dergleichen vorzeitige Entlassungen sind Rechts-Verletzungen gegen Dritte, welche an die Stellen der Entlassenen einrücken müssen, wenn auch erst bei der neuen Recrutirung auf diese Lücken Rücksicht genommen werden sollte.

3) Unter der Einnahmsposition „Ersatz von fremden Kassen und Privaten“ (s. oben A. Ziffer 2. e.) erscheinen zuweilen Beträge, welche die Amtskassen für Deserteurs leisten, wahrscheinlich als Ersatz für Montur und Armatur, wenn dieselben unvermögl. sind. Es fragt sich, woher die Verbindlichkeit der Amtskassen zu diesen Leistungen geleitet wird.

4) Eine Vergleichung der Raporte mit den Zahlungslisten beweist, daß für Soldaten, welche in dem sogenannten Kleinurlaub sich befinden, die Löhnung und andere Bezüge eines Soldaten ausbezahlt werden. Der Betrag hiervon soll aber nicht an den Beurlaubten bezahlt, sondern zur Belohnung desjenigen benutzt werden, der für ihn die Wache zu übernehmen hat. Ihre Commission hält diese Manipulation nicht für gut, weil sie der Wahrheit der Rechnungsdarstellung widerspricht und leicht zu Mißbräuchen benutzt werden kann. Sie hält für zweckmäßiger, daß nur bei dringenden Veranlassungen solche Urlaube auf kurze Zeit vom Regimentscommandeur erteilt, und für die Abwesenheit des Beurlaubten ein anderer Mann eingezogen wird, in so fern die Strenge des Dienstes es erfordert, daß aber keinen Falls eine größere Anzahl Soldaten bezahlt wird, als wirklich im Dienst sind. Hierüber soll in der neuesten Zeit eine Ordre Sr. Hoheit des Markgrafen Wilhelm bei der Infanterie Abhilfe geschafft haben.

5) Selten erscheinen Einnahmen von unbrauchbaren Uniformstücken in der Rechnung, obgleich den Soldaten die abgängigen Stücke nicht belassen werden (brauchbare Gegenstände, z. B. Mäntel, werden zuweilen um geringe Preise an Privatpersonen abgegeben). Es fragt sich, wohin fließen die Erlöse von diesen abgängigen Gegenständen. Bisher wohl in die sogenannten Compagniekassen, von welchen die obere Verwaltungsstellen keine Kenntniss nahmen; auch dürften wohl die Reste der Löhnung und andere Bezüge der im Kleinurlaub befindlichen Soldaten in diese Kasse geflossen seyn. Ist dieses der Fall, und haben die Compagnien Ausgaben, welche das Tageslicht nicht zu scheuen brauchen, so sieht Ihre Commission nicht ein, warum nicht für diese Ausgaben ein besonderer Fond in den Regimentskassen gebildet und die Dekretur darauf dem Regimentscommandeur überlassen wird. Diese Kassen sollen in der neuesten Zeit durch Ordre Sr. Hoheit des Markgrafen Wilhelm bei der Infanterie aufgehoben worden seyn.

6) Es erscheinen folgende Beträge unter der Rubrik Sage verausgabt: In die Kriegskasserechnung: für den

Kriegsminister 4000 fl. In den Regimentsrechnungen: für den Chef des Gardebataillons 2550 fl., für den Chef des 1. Regiments 2550 fl., zusammen 9100 fl. jährlich; nur für das Jahr 1829 ist nicht der volle Betrag verausgabt, weil die Zahlung für den Kriegsminister auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold mit dem letzten März sistirt wurde. Diese Zahlungen wurden zu Händen des höchstseligen Großherzogs Ludwig, Königliche Hoheit, geleistet. Da aber außer dem Präsidenten des Kriegsministeriums, General-Lieutenant v. Schäffer, bekanntlich kein besonderer Kriegsminister, und eben so wenig ein besonderer Chef des Gardebataillons oder des 1. Regiments existirte, so glaubt Ihre Commission, daß der Ersatz dieser Ausgabe reclamirt werden muß. Der Betrag für die verfloßenen drei Jahre berechnet sich auf 26,633 fl. 20 fr. Da aber zu vermuthen ist, daß auch in früheren Jahren, bis zum Jahr 1819 zurück, diese Ausgabe unrechtmäßig geleistet wurde, wodurch die Summe auf mehr als 90,000 fl. ansteigt, so wird nach näherer Untersuchung der Anspruch auf Ersatz auch hierauf auszu dehnen seyn. Die fraglichen Summen waren zwar in die Militäretats aufgenommen; allein der Etat ist nur ein Voranschlag, der nicht überschritten werden soll, bei welchem aber nicht alle Ausgaben geleistet werden müssen; diese dürfen im Gegentheil nur dann geleistet werden, wenn dadurch der vorgesehene Zweck erreicht wird, die fraglichen Ausgaben hätten nur dann geleistet werden dürfen, wenn wirklich ein besonderer Kriegsminister oder Chef der fraglichen Regimenter vorhanden gewesen wäre, aber nicht an dritte Personen. Der existirende Präsident des Kriegsministeriums erscheint den Kammern gegenüber zunächst für den Verlust verantwortlich.

7) Unter den Baukosten pro 1828 ist für ein eisernes Geländer an die Infanteriekaserne zu Karlsruhe der Betrag von 1615 fl. 1 fr. verausgabt. Die nachgeschlagenen Unterbeilagen zeigen aber, daß unter dieser Summe auch 240 fl. enthalten sind für ein eisernes Geländer nach Langenstein.

So gering der Betrag ist, so ist doch das willkürliche Verfahren mit Staatsgeldern dabei sehr auffallend.

8) Ueber Regulirung der Gehalte der Officiere und Administrationsbeamten im Allgemeinen hat Ihre Commission zwei Punkte zur Sprache zu bringen.

a) Die Cumulirung der Gehalte. Es erschienen in den Rechnungen Diener mit doppelten Besoldungen, oder mit Zulagen neben vollen Besoldungen, welche theils aus Militär-, Civil- und Hofkassen gleichzeitig, theils aus erstern allein bezahlt werden. Bei einer zweckmäßigen Regulirung der Dienste und der damit verbundenen Gehalte sollten doppelte Besoldungen nie vorkommen. Widersüßliche Zulagen sind nur in dem Falle gerechtfertigt, wenn der Diener durch einen Auftrag in Dienstverhältnisse berufen wird, die ihn der Wichtigkeit der Geschäfte nach höher stellen, ohne seinen Dienstcharakter zu verändern, oder die ihm besondere

Ausgaben veranlassen. Für Aufträge, welche dem Diener nur Geschäfte zuweisen, die ihn über sein bisheriges Dienstverhältniß nicht erheben und die ihm keine besondere Ausgaben veranlassen, hat er auch keine Zulage anzusprechen, indem er durch die regulirte Besoldung für seine volle Thätigkeit bezahlt ist. Wollte seine Thätigkeit übermäßig in Anspruch genommen werden, so soll er Verminderung der Geschäfte, aber nicht Besoldungszulagen in Anspruch nehmen; denn letztere können den nachtheiligen Einfluß des Uebermaßes auf Körper und Geist nicht ersetzen. Vor diesen Grundsätzen lassen sich die in Frage stehenden Zulagen nicht alle rechtfertigen, am wenigsten aber jene, welche ohne Geschäftszuweisung bewilligt sind, oder unter andern Titeln, als Bureau-Aversum, Pferdefouragen u., über das erforderliche Maaß bezogen werden.

- b) Die nicht verhältnißmäßige Vertheilung der Gehalte. Die höhern Beamten und die angehenden Diener haben zu viel gegen die mittlern Klassen, welche schon lange Zeit dienen. Das württembergische Besoldungsregulativ ist hierin mehr im Verhältniß, wenn es auch noch nicht ganz der Gerechtigkeit genügt. Der württembergische Obrist bezieht 2400 fl. Besoldung und 3 Pferdefouragen, der Capitän zweiter Klasse 900 fl., der angehende Lieutenant 480 fl., während der badische Obrist 3150 fl. und 3 Pferdefouragen, der Capitän zweiter Klasse 840 fl. und der angehende Lieutenant 516 fl. bezieht. Der Jüngling von 17 bis 18 Jahren tritt aus dem Kadettenhaus in eine Besoldung ein, die der zehn- und fünfzehnjährige Diener mit ihm theilt. In Friedenszeiten muß er Glück haben, wenn er es in dieser Zeit zu 600 fl. als Oberlieutenant gebracht hat. Wir haben Officiere, die es, mit Einrechnung der Kriegsjahre, nach 25 Jahren Dienstzeit nicht weiter als zu 840 fl. als Stabscapitane bringen konnten. Es wäre vielleicht geeignet, für die Leutenants Klassen nach ihrem Dienstalter von 30 — 60 fl. monatlich zu machen, und die Capitans statt der bisherigen zwei in drei Klassen abzutheilen: zu 1000 fl., 1200 fl. und 1400 fl.

Zur Beseitigung dieser Anstände wünscht Ihre Commission die Vorlage eines Gesetzes über Normalgehälter der Militärdiener, wie dies für die Civildiener bereits geschehen ist. Da sich ein solches Gesetz auch über die Zahl der Officiere bei einem Regiment auszusprechen haben würde, so könnte dabei zugleich die dem Budget vorbehaltene Frage erörtert werden, ob nicht zwei Officiere bei der Compagnie in Friedenszeiten genügen. Es dürfte wohl möglich seyn, die Vorlage so zu beschleunigen, daß noch bei dem übergebenen Militäretat davon Gebrauch gemacht werden könnte.

9) Ueber das Pensionswesen hat Ihre Commission die Klagen zu wiederholen, die schon im Jahr 1822 ertö-

ten. Stets Vermehrung, nie Verminderung! Die Pensionen betragen im Jahr 1820: 94,015 fl. 17¼ fr., im Jahr 1822: 108,503 fl. 24¾ fr., im Jahr 1829: 112,559 fl. 54¾ fr., nach Weglassung der sogenannten russischen Pension, jedoch mit Beirrechnung der Pferdefouragen. Also nach weitem sieben Friedensjahren seit 1822 abermals eine Vermehrung von 4056 fl. 30¾ fr., ungeachtet der Herr Präsident des Kriegsministeriums schon damals tröstete, daß nach allen menschlichen Erwartungen in einem langen Zeitraum keine Pensionirung von Bedeutung Statt finden würde. Schon damals wünschte die Kammer, daß ein Gesetz über die Pensionirung der Militärdiener vorgelegt, und keine Wartgelder, Pensionszulagen und Pferdefouragen mehr bewilligt werden möchten; die nämlichen Wünsche sind jetzt noch zu erfüllen. In Beziehung auf die Größe der Pensionen herrscht Willkür; das Normativ vom 29. März 1813, Minist. Nr. 2278, ist selten eingehalten; im Jahr 1821 soll durch ein zweites Normativ das Maximum der Pensionen festgesetzt worden seyn, allein dieses hätte auf dem Weg der Gesetzgebung genehmigt werden müssen; Pferdefouragen, unlängbar nur Dienstemolumente, werden stets noch als Pensionsaufbesserungen verabreicht; junge Männer, die einige Zeit Officiersdienste leisteten, und sich nun einem andern Stand widmen, oder frei leben wollen, beziehen Pensionen oder Wartgelder, die zuweilen beinahe das Doppelte der normativmäßigen Pension erreichen; es erscheinen Personen auf dem Pensions-Stat, die noch activirt sind; Officierswitwen erhalten unmäßige Gnadenpensionen von 1100, 600 und 500 fl. neben ihren gesetzlichen Bezügen.

Es ist der Wunsch Ihrer Commission,

- a) Daß der Pensions-Stat einer Revision unterworfen werde, wodurch alle Bezüge, welche das Normativ übersteigen, insbesondere auch die Pferdefouragen, gestrichen werden, in so fern nicht gewichtige Gründe zu einer höhern Pension vorliegen; wodurch ferner die Wartgelder und Pensionen von jungen dienstfähigen Männern ganz entfernt, und die Gnadenpensionen der Wittwen, mit Rücksicht auf deren Vermögensverhältnisse, auf ein gerechtes Maaß reducirt werden;
- b) ein Gesetz über die Art und Weise der Pensionirung zu begehren, worin der Grundsatz ausgesprochen werde, daß künftig nur nach Berathung des Staatsministeriums Pensionen zu bewilligen sind, und daß für die Gnadenbewilligungen über den Normativgehalt oder an Wittwen ein besonderer unübersehbarer Fond ausgemittelt werde.

10) Beim Schluß dieses Abschnittes habe ich noch anzuführen, daß man bei Durchgehung der Rechnungen die Accordpreise für Brod und Fourage, in Vergleichung der verschiedenen Zeiten, und insbesondere in Vergleichung mit den Preisen, welche im Commissionsberichte vom Jahre 1825 angeführt sind, nicht in geeignetem Verhältniß mit den Marktpreisen der Früchte gefunden

hat, und darüber eine aufklärende Auskunft wünschenswerth wäre.

### III. Ueber die Massengelder-Kasse.

Der Zweck der Massengelder-Kasse oder Depositen-Kasse, wie sie bei der Entdeckung im Jahr 1822 genannt wurde, ist

- a) der Kriegskasse für die Zeit, wo ihre etatsmäßigen Einnahmen zur Bestreitung ihrer etatsmäßigen Ausgaben nicht hinreichen, Vorschüsse auf Wiederersatz zu leisten; und
- b) die Ueberschüsse der Kriegskasse in den Jahren, wo die kategoriemäßigen Anschaffungen geringer sind, als der Durchschnitts-Etat bewilligt, zu sammeln und für jene Jahre aufzubewahren, in welchen die kategoriemäßigen Anschaffungen stärker sind, als der Durchschnitts-Etat bewilligt.

In der ersten Beziehung bildet die Massengelder-Kasse den Betriebsfond der Kriegskasse. In den umlaufenden drei Jahren scheint ein solcher Gebrauch von der Massengelder-Kasse nicht gemacht worden zu seyn, da die Rechnungen über dergleichen Kassenoperationen keine Spur enthalten; die Ursache wird darin liegen, daß die Kassen-Ueberschüsse der vorhergehenden Jahre nicht gleich im Anfange des neuen Rechnungsjahres, sondern erst im November oder Dezember, der Massengelder-Kasse zugewiesen wurden, und daher diese Kassen-Ueberschüsse als Betriebsfond dienten.

In wie fern in der zweiten Beziehung die Massengelder-Kasse für ihren Zweck in Anspruch genommen worden ist, läßt sich schon im Allgemeinen durch eine Vergleichung der Kassen-Operationen zwischen der Kriegskasse und Massengelder-Kasse mit der Ab- oder Zunahme des Vermögens der Massengelder-Kasse ermesen. Die Massengelder-Kasse empfing von der Kriegskasse im Jahr 1827 das Kassenremanet vom Jahr 1826: 9,543 fl. 59 fr. dasselbe vom Jahr 1827: 20,620 fl. 52 $\frac{1}{4}$  fr., im Jahr 1828 dasselbe vom Jahr 1828: 4,358 fl. 16 $\frac{1}{4}$  fr., im Jahr 1829 dasselbe vom Jahr 1829: 37,335 fl. 10 fr.. Die scheinbaren Ausgaben wegen mangelhafter Rechnungsmanipulation: 20,343 fl. 11 $\frac{1}{4}$  fr., S. 92,201 fl. 28 $\frac{3}{4}$  fr.

Die Kriegskasse empfing von der Massengelder-Kasse im Jahr 1827 für verschiedene Fonds: 20,575 fl. 36 $\frac{1}{2}$  fr., im Jahr 1828 für verschiedene Fonds: 25,532 fl. 6 $\frac{1}{4}$  fr., im Jahr 1829 für verschiedene Fonds 27,748 fl. 50 fr., zusammen: 73,856 fl. 33 $\frac{1}{4}$  fr., also hätte sich hiernach das Vermögen der Massengelder-Kasse um 18,344 fl. 55 $\frac{1}{2}$  fr. vermehren sollen, und wenn man in Rechnung bringt, daß nach den unten folgenden Bemerkungen von den Zuschüssen der Massengelder-Kasse an die Kriegskasse nur 24,165 fl. 10 fr. ihrem Zweck entsprachen, um weitere 49,691 fl. 23 $\frac{1}{4}$  fr., so wie wenn man annimmt, daß von dem Vermögen der Massengelder-Kasse wohl 300,000 fl. zu 4 Procent verzinslich hätten angelegt werden können,

für drei Jahre um fernere 36,000 fl., also hätte die Vermehrung im Ganzen 104,036 fl. 18 $\frac{3}{4}$  fr. betragen sollen. Das Vermögen der Massengelder-Kasse war aber, wenn man die als wahrscheinlich inerigiblen Summen nicht in Abzug bringt, weil auch diese noch der Prüfung unterworfen werden, am 1. Juni 1827: 367,228 fl. 56 $\frac{1}{2}$  fr., am 31. Mai 1830: 351,777 fl. 10 $\frac{3}{4}$  fr., also hat es sich um 15,451 fl. 45 $\frac{3}{4}$  fr. vermindert, und es müssen demnach im Ganzen 119,487 fl. 4 $\frac{1}{2}$  fr. zu andern Zwecken verwendet worden seyn, als wozu die Massengelder-Kasse bestimmt ist. Am klarsten geht übrigens der Mißbrauch der Massengelder-Kasse aus folgender Prüfung der speciellen Leistungen dieser Kasse hervor:

1) Die oben angegebenen Zuschüsse der Massengelder-Kasse an die Kriegskasse, im Betrag von 73,856 fl. 33 $\frac{1}{4}$  fr., wurden zu nachstehenden Ausgaben verwendet: a) Zu Hospitalrequisiten: 3,858 fl. 30 fr. b) Zu Anschaffung von Metall fürs Gießhaus: 4,540 fl. c) Zu Anschaffung von neuen Gewehren: 15,766 fl. 40 fr. d) Für die Artillerieschule: 500 fl. e) Zu Anschaffung von Zelten: 18,506 fl. 11 $\frac{3}{4}$  fr. f) Zu Erbauung oder zum Ankauf von Häusern und Gütern: 30,685 fl. 11 $\frac{1}{2}$  fr. Zusammen: 73,856 fl. 33 $\frac{1}{4}$  fr.

Die drei ersten Summen, im Betrag von 24,665 fl. 10 fr., lassen sich allein nach dem Zweck der Massengelder-Kasse rechtfertigen. Der fünfte Posten wurde bereits oben II. A. 3. e. gerügt, und von der letzten Summe werde ich im folgenden Absätze handeln.

2) Für den Neubau von Häusern, so wie für den Ankauf von Gebäuden und Gütern, wurden in den verfloßnen drei Jahren von der Massengelder-Kasse verwendet durch Zuschuß an die Kriegskasse nach 3:1: 30,685 fl. 11 $\frac{1}{2}$  fr., durch unmittelbare Ausgaben: 35,887 fl. 27 $\frac{1}{4}$  fr., zusammen: 66,572 fl. 38 $\frac{3}{4}$  fr.

Diese Ausgaben sind meistens nur Theilzahlungen von größeren Summen für Neubauten und Ankäufe, wovon der übrige Betrag entweder in früheren Jahren bezahlt wurde, oder in der nächsten Zukunft noch zu bezahlen ist. Der Gesamtbetrag, wie er aus den Rechnungen von 1827, 1828 und 1829 zu entnehmen ist, stellt sich auf folgende Weise zusammen: a) Ankauf des Gutes Kiltisfeld bei Karlsruhe für ein Pulvermagazin 17,000 fl. b) Für Ueberwölbung des Landgrabens in Karlsruhe bei der Infanterie-Kaserne 5157 fl. 20 fr. c) Für das neue Gießhaus in Karlsruhe 51,505 fl. 56 fr. d) Kasernenbau in Raftatt 7033 fl. 51 fr. e) Neue Garde-du-Corps-Kaserne, f) Anbau des Kriegsministerial-Gebäudes, und g) Anbau der Infanteriekaserne in Karlsruhe 58,483 fl. 58 $\frac{3}{4}$  fr. h) Pferdestallung in Bruchsal 6190 fl. 1 $\frac{1}{2}$  fr. i) Militär-Schwimm-Schule in Karlsruhe 17,705 fl. 36 $\frac{1}{2}$  fr. k) Baueänderungen an der Kaserne im Mannheim 10,251 fl. 17 fr. l) Ankauf des Anatomiegebäudes in Karlsruhe 1350 fl. m) Für einen großen Gießofen im neuen Gießhaus in Karlsruhe 1378 fl. 18 fr. Summa 176,056 fl. 18 $\frac{1}{4}$  fr.

Für diesen großen Aufwand war die Militär-Administration durch die Etats niemals ermächtigt, und selbst die Staatsverwaltung im Allgemeinen ist gesetzlich zu Neubauten nur in so weit ermächtigt, als der Erlös von verkauften Gebäuden dazu hinreicht. In solchen Erlösen zeigen die Rechnungen der Massengelder-Kasse von den verflossenen drei Jahren eine Einnahme von 19,767 fl. 56 fr., und deuten auf eine Gesamt-Einnahme von ungefähr 40,000 fl. hin.

Es ist zu bedauern, daß die Militär-Administration aus den Ständeverhandlungen vom Jahre 1823, wo derselbe Fehler, nur in geringerem Maße, zur Sprache kam, nicht erkannte, wie sie sich in Zukunft in dieser Hinsicht zu benehmen habe. Ihre Commission glaubt, den in der Sitzung vom 27. Jan. 1823 wegen des Kadettenhauses gefaßten Beschluß wieder aufgreifen, und in der Art ausdehnen zu müssen, daß der Kostenbetrag für alle seit dem Jahre 1819 von der Militär-Administration erbauten und erkauften Gebäude und Güter, nach Abzug des Betrags für die von dieser Administration veräußerten Gebäude und Grundstücke, in den Büchern der Amortisationskasse an dem Erlöse von verkauften Domänen abgeschrieben werde.

Die Begründung dieses Antrags liegt einfach darin, daß zu dem Bau und Ankauf der fraglichen Gebäude und Grundstücke keine besondere Genehmigung erteilt war, und daher am zweckmäßigsten die allgemeine Regel des §. 58 der Verfassung zur Anwendung kommt, wonach der Erlös von Domänen zu neuen Erwerbungen verwendet werden soll.

3) Unter dem Bau-Aufwande für das Reithaus in Karlsruhe (Garde-du-Corps-Kaserne) ist ein Posten von 654 fl. für den Ankauf des Platzes verausgabt, und zu Händen des höchstseligen Großherzogs Ludwig, königl. Hoheit, als Erlös von Krondomänen geleistet. Da die Benutzung des Platzes als Domäne nicht verändert wurde, so ist deren Ersatz zu reclamiren.

Merkwürdiger als der Betrag ist hierbei die belegende Urkunde. Es ist keine Decretur in der vorschristmäßigen Form, sondern eine Privatanweisung des Präsidenten, welche weder vom Kassier honorirt, noch von der Revision passirt hätte werden sollen.

4) Die Kapitalien der Massengelder-Kasse wurden nicht so benutzt, wie von einer umsichtigen Administration zu erwarten war:

a) In der Kasse befand sich stets ein baarer Vorrath von 150,000 bis 180,000 fl., von welchem die Kriegskasse, wie bereits im Anfange dieses Abschnittes bemerkt wurde, in den verflossenen drei Jahren nie Gebrauch gemacht zu haben scheint. Wenigstens von 100,000 fl. hätte man durch Anlage bei der Amortisationskasse Zinsen zu gewinnen suchen sollen.

b) Der Kauffchilling von dem Erwerb des Gutes Killisfeld für ein Pulvermagazin, ad 17,000 fl.,

ist seit dem Jahre 1825 noch nicht bezahlt worden, und wird seitdem mit fünf Procent jährlich verzinst.

c) An einem Darleihen von 60,000 fl. an das Handelshaus Meerwein gingen in der Gant desselben durch Vergleich mit den Gläubigern 17,875 fl. verloren. Der Grund des Verlustes ist vernachlässigte Sicherung bei der Gewährung dieses Darlehens. Die Commission glaubt, daß wegen des Ersatzes dieses Verlustes ein Anspruch an das betreffende Administrationspersonal gemacht werden muß.

d) Unter den Ausständen zeigen die Rechnungen ein merkwürdiges Verzeichniß von unverzinslichen, unvericherten Kapitalverschüssen an Privatpersonen, welches nach dem Stande am Schlusse des Rechnungsjahres 1829 sich auf ungefähr 25,000 fl. berechnet, und wovon 4000 fl. als durch die Zeit inexigibel angegeben sind. Es ist dabei nicht bloß der Zeitverlust, sondern auch die Gefahr vor dem Kapitalverlust selbst in Anrechnung zu bringen.

e) Ein auf diese Weise an einen höhern Militärbeamten ausgeliehenes Kapital von 4000 fl. wurde nach der Rechnung vom Jahre 1828 ohne allen Grund in Abgang decretirt.

5) Unter den Abgangsposten zeigen sich folgende Summen, bei welchen Ihre Commission nähere Aufklärung über den Grund der Abgangsverrechnung, und nach Erfund Rükckerstattung in Anspruch nehmen zu müssen glaubt:

a) An der Schuld des Fürstenthums Lichtenstein werden auf Gegrechnung, wie die Rechnungsbekunde sagt, in Abgang verrechnet 11,602 fl. 16 fr. b) An der Schuld des Fürstenthums Sigmaringen kommen lediglich in Abgang 1456 fl. 6 fr. c) Eben so an der Schuld des Fürstenthums von der Leyen 10,459 fl. 38 fr., zusammen 23,518 fl.

6) Unter den Depositen werden als Passiva nachgeführt:

a) Die Anno 1812 und 1813 für im Feld befindlichen Militärs eingeschickten Gelder mit 3144 fl. 15 fr., welche so lange en Depôt behalten werden sollen, bis sich bei näherer Untersuchung zeigt, was etwa von der Feldkriegskasse nicht bezahlt worden, und den Deponenten rückzuzahlen ist; heuer hat sich Niemand gemeldet. b) Bis zur Erörterung der Statuten über die Rechnung der Militär-Schuldentilgungskasse 1057 fl. 33½ fr., zusammen 4201 fl. 48½ fr.

Es scheinen dieß Privatgelder zu seyn, welche den Eigenthümern nicht ausbezahlt werden, weil sie sich nicht melden, oder weil das Rechnungswesen noch nicht geordnet ist. Ihre Commission glaubt, im Interesse der Privaten, auch hierüber nähere Aufklärung fordern zu müssen, und besonders über die angeführte Militär-Schuldentilgungskasse, welche nach den Aeußerungen des Herrn Kriegspräsidenten im Jahr 1823 schon damals ihren Zweck erreicht haben sollte.



Um für die Zukunft die Mängel zu beseitigen, welche in den verfloßenen drei Jahren durch das Bestehen der Massengelderkasse veranlaßt worden sind, ging Ihre Commission zunächst nochmals in die schon im Jahr 1823 erörterte Frage ein, ob das Fortbestehen dieser Kasse überhaupt räthlich ist, wobei zunächst zur Untersuchung kommt, ob die Erreichung des Zweckes, welcher durch die Massengelderkasse beabsichtigt wird, nöthig ist.

In so weit dieser Zweck darin besteht, der Kriegskasse einen Betriebsfond zu gewähren, muß allerdings für dessen Realisirung gesorgt werden. Wenn auch in den letzten Jahren, wie es scheint, ein besonderer Betriebsfond neben der ordinären Dotation nicht nothwendig war, so dürfte er doch bei einem genauern Etat unentbehrlich seyn. Allein hierzu ist eine besondere Kasse durchaus nicht erforderlich, er kann, wie bei den übrigen Administrationen, in der Staatskasse ruhen, oder selbst der Kriegskasse überlassen werden.

In so weit der Zweck der Massengelderkasse darin besteht, die Ueberschüsse der Dotation der Kriegskasse über ihren Bedarf in einem Jahr zu sammeln, um den Mehrbedarf der Kriegskasse in einem andern Jahre damit zu decken, fällt die Untersuchung der Frage, ob die Realisirung dieses Zweckes nöthig ist, mit der Untersuchung der Frage zusammen, ob für die Militäradministration der Durchschnittsetat oder der Bedarfsetat vorzuziehen ist. Nach dem Durchschnittsetat enthält die Kriegskasse jedes Jahr dieselbe Dotation, ohne Unterscheidung, ob darin Gegenstände von einer längern Dauerzeit anzuschaffen sind oder nicht, während sie nach dem Bedarfsetat in jedem Jahre gerade ihren Bedarf empfängt. Ihre Commission erkennt in dem Durchschnittsetat den bedeutenden Vortheil an, daß dabei die Steuererhebung zur Deckung des Betrags jedes Jahr ganz gleich seyn kann. Da der Unterschied in den Anschaffungen des einen Jahrs gegen das andere sehr bedeutend seyn, mehrere Hunderttausende betragen muß, so wäre bei dem Bedarfsetat die Ungleichheit in der Steuererhebung sehr auffallend. Dagegen sieht Ihre Commission auch nur in dem Bedarfsetat das Mittel zu einer genauern Controle der Militäradministration. Es versteht sich dabei von selbst, daß die allmähliche Ergänzung der Vorräthe auch beim Bedarfsetat in Rechnung gezogen wird, so weit dieß voraussichtlich räthlich erscheint. Die Einwendung, daß man nicht voraussehen könne, was die Regimenter brauchen, kann nicht gemacht werden, weil der Bedarf derselben aus den Vorräthen abgegeben wird. Die Ausgabe ist nicht erst in dem Augenblick als gemacht anzusehen, wenn die Regimenter die Gegenstände erhalten, sondern sie ist in dem Augenblick schon gemacht, wo die Zeughausdirection, das Montirungs-

commissariat u. die Voranschaffungen bezahlt. Die Commission glaubt die Vortheile beider Etats in folgendem Vorschlage erreichen zu können:

- 1) Zur Aufnahme ins Budget wird der Durchschnittsetat zu Grund gelegt.
- 2) Der Militäradministration wird der Bedarfsetat bewilligt.
- 3) Zur Sammlung der Ueberschüsse des Durchschnittsetats gegen den Bedarfsetat in dem einen Jahre und zum Zuschuß des Mehrbetrags des Bedarfsetats gegen den Durchschnittsetat in dem andern Jahr wird bei der Amortisationskasse ein Reservefond angelegt.
- 4) Die Massengelderkasse wird aufgehoben und ihr Vermögen, nach Abzug eines Betrags für den Betriebsfond der Kriegskasse, an die Amortisationskasse als Grundstock des Reservefonds überwiesen.
- 5) Der Kriegskasse wird ein Betriebsfond von 50,000 fl. bewilligt.
- 6) In so fern die Dotation der Kriegskasse zu ihren Ausgaben nicht hinreicht, weil ausserordentliche Verhältnisse eine Vermehrung des Dienststandes nothwendig, oder weil die Zeitverhältnisse eine schnelle Ausrüstung räthlich machen u., so kann der Militäradministration von der höchsten Staatsbehörde ein Zugriff auf den Reservefond gestattet werden.

Für den Fall eines Kriegs sorgt schon die Constitution. Uebrigens ist zu bemerken, daß auch die gegenwärtige Einrichtung der Massengelderkasse für eine Vermehrung des Dienststandes keine gesetzliche Vorsorge getroffen hatte, da auch der Durchschnittsetat auf einen bestimmten Dienststand basiert ist.

Zur Ausführung dieser Vorschläge in formeller Beziehung ist nur erforderlich, daß im Budget in der Ausgabe die Rubrik getheilt wird, nämlich:

Lit. XXVIII. Militäretat.

- 1) Bedarf der Kriegskasse.
- 2) Für den Reservefond.

und daß in der Einnahme ebenfalls eine besondere Abtheilung eröffnet wird, nämlich:

Lit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.

- 1) Aus dem Reservefond fürs Militär.

Die Ausgabrubrik würde gebraucht, wenn der Bedarf geringer wäre als der Durchschnitt, und die Einnahm rubrik, wenn der Bedarf größer wäre als der Durchschnitt.

(Schluß folgt.)